

Aktenzeichen:  
53 O 52/23



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**

vertreten durch d. Vorsitzende  
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

**TOP FIN 7 Mann GmbH**

vertreten durch d. Geschäftsführer  
Wilerstraße 104, CH-8370 Sirnach, Schweiz  
- Beklagte -

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Stuttgart - 53. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 28.09.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Vermittlung eines Dienstleistungsvertrages (ohne Rechtsberatung) zur sukzessiven Regulierung von Verbindlichkeiten/Schulden im Fernabsatz zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
  1. Nach Auswahl und Zusage einer dieser Firmen erhält der Auftraggeber eine Abschlags-Rechnung für die Vermittlungsprovision über EUR ... Sobald der Auftraggeber diese Zahlung über EUR ... geleistet hat, erhält er den Dienstleistungsvertrag zugesendet.
  2. Der hiermit erteilte Auftrag ist seitens der TOP FIN 7 Mann GmbH mit der Ausfertigung und Übergabe des genehmigten Finanzsanierungsvertrages an mich erfüllt.
  3. Ich erkläre die AVBs und die Datenschutzrichtlinien der TOP FIN 7 Mann GmbH gelesen, akzeptiert und vom Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben.
  4. Subsidiär sind die einschlägigen Regeln des Obligationenrechts anwendbar.
  5. Durch die Versendung der Anfrage bestätigt der Kunde, dass er diese AVB gelesen und verstanden hat und mit deren Inhalt einverstanden ist.
  6. Der **Vermittlungsvertrag** zwischen der TOP FIN 7 Mann GmbH und dem Kunden kommt an dem Tag **zustande**, an welchem die vom Kunden bezahlte Vermittlungsgebühr bei der TOP FIN 7 Mann GmbH **verbucht** ist.
  7. (Soweit auf die Klausel „Die TOP FIN 7 Mann GmbH kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird:) In diesem Fall kommt der Vermittlungsvertrag am Tag der **Verbuchung der ersten Teilzahlung** zustande.
  8. (Soweit auf die Klausel „Die TOP FIN 7 Mann GmbH kann dem Kunden auf Wunsch schriftlich bestätigen, dass der Kunde die

Vermittlungsgebühr in zwei Teilzahlungen leisten kann.“ verwiesen wird:.) Die zweite Teilzahlung ist fällig mit dem Tag, an welchem der Kunde den Finanzsanierungsvertrag zugestellt erhalten hat.

9. Mit der Bestätigung des Auftrages schuldet der Kunde der TOP FIN 7 Mann GmbH die vereinbarte **Vermittlungsgebühr** in voller Höhe.
10. Der Kunde verpflichtet sich nach Zustandekommen des Vermittlungsvertrages, der TOP AN 7 Mann GmbH die vereinbarte Vermittlungsgebühr zu **bezahlen**.
11. Bei **Zahlungsverzug** des Kunden ist die TOP FIN 7 Mann GmbH berechtigt, ihm **Mahnkosten** von CHF 30.- pro Mahnung zu verrechnen ...
12. Der Kunde hat der TOP FIN 7 Mann GmbH alle Auslagen zu vergüten, welche diesem durch **Vertragspflichtverletzungen** des Kunden entstanden sind.
13. Der Kunde ist berechtigt, von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der TOP FIN 7 Mann GmbH innerhalb einer Frist von **7 (sieben) Tagen** ab Vertragsschluss vom Vermittlungsvertrag **zurück zu treten** und die von ihm an die TOP FIN 7 Mann GmbH bezahlte **Vermittlungsgebühr** zurück zu verlangen.
14. Der Widerruf muss **eingeschrieben** erfolgen ...
15. Eine Kündigung auf anderem Weg, insbesondere per Telefax oder elektronisch genügt nicht.
16. Wurde dem Kunden der vermittelte Finanzsanierungsvertrag bereits zugestellt, muss er diesen im Original mit dem Widerruf an die TOP FIN 7 Mann GmbH zurücksenden.
17. Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn er den vermittelten Finanzsanierungsvertrag vor Ablauf der Widerrufsfrist unterschrieben hat.
18. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von der TOP FIN 7 Mann GmbH oder der von ihr beauftragten Hilfspersonen und/oder Subunternehmen ist ausgeschlossen.
19. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn:  
x der Kunde vertragliche Bestimmungen missachtet ...
20. Jegliche Haftung entfällt auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn:  
x der Kunde unrichtige Angaben macht.
21. Abänderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform gültig.

22. Mitteilungen an die vom Kunden der TOP FIN 7 Mann GmbH zuletztgenannte Adresse (postalisch oder E-Mail) gelten als zugestellt.
  23. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden oder undurchführbar sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn nach den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Parteien hätten auch mit dieser Klausel den Vertrag geschlossen.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
  - III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 Euro zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. hieraus seit dem 23.08.2023 zu bezahlen.
  - IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
  - V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen der Kosten und Ziff. III nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages, ansonsten hinsichtlich Ziff. I 1 bis Ziff. I 23 gegen Sicherheitsleistung i.H.v. jeweils 4.000 Euro.
  - VI. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.
  - VII. Der Streitwert wird auf 69.000 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche gemäß § 1 UKlaG gegenüber der Beklagten, die die Vermittlung sog. „Finanzsanierungsverträge“ anbietet und die aus dem Tenor Ziff. I ersichtlichen Klauseln verwendet (vgl. Anlagen K 2 und K 3).

Der klagende Verein hat die Beklagte mit Schreiben vom 23.02.2023 abgemahnt, das am 03.03.2023 zugestellt wurde (vgl. Anlagen K 5 - K 7). Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die aus dem Tenor Ziff. I ersichtlichen Klauseln gegen die Regelungen der §§ 305 ff. BGB verstießen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird insoweit auf die Klageschrift vom 17.03.2023 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

wie aus dem Tenor Ziff. I bis Ziff. III ersichtlich.

Die Klage ist der Beklagten am 22.09.2023 zugestellt worden. Innerhalb der auf 1 Monat bestimmten Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft erfolgte keine Reaktion seitens der Beklagten.

## Entscheidungsgründe

Die den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 UKlaG genügende und auch ansonsten zulässige, insbesondere vor dem Landgericht Stuttgart als international und örtlich zuständigem Gericht (Art. 5 Nr. 3 LugÜ) erhobene Klage ist begründet.

### I.

1. Dem Kläger als klagebefugte Stelle nach §§ 3, 4 UKlaG steht ein Anspruch aus § 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung der von der Beklagten im Kundenvertrag (Ziff. I 1 bis Ziff. I 3) und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Ziff. I 4 bis Ziff. I 23) verwendeten - i.e. gegenüber Dritten zur Geltung für bestimmte Verträge vorgesehen - und hier mit der Klage beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Diese halten einer AGB-rechtlichen, nach deutschem Recht vorzunehmenden (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I-VO) Inhaltskontrolle nicht stand und sind daher nicht wirksam. Zur Begründung der Unwirksamkeit der jeweiligen Klauseln wird auf die Klageschrift vom 17.03.2023 Bezug genommen.

Es besteht überdies eine Wiederholungsgefahr i.S. des § 1 UKlaG.

2. Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 ZPO.

3. Der Kläger kann nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG die Erstattung seiner anteiligen Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale verlangen. Deren hier geltend gemachte Höhe erscheint (noch) angemessen und wurde von der Beklagten nicht bestritten. Der Betrag ist nach §§ 288, 291 BGB zu verzinsen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO bzw. §§ 709, 711 ZPO.

## III.

Die Festsetzung der Einspruchsfrist erfolgt aufgrund § 339 Abs. 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht